

Wild, Dr. Michael

Von: SANSÜR, Simone <Simone.Sansuer@pswp.de> im Auftrag von WOLFERS, Benedikt <Benedikt.Wolfers@pswp.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. September 2019 08:14
An: Brumberg, Roland
Cc: Wild, Dr. Michael; Hashoff, Gordon; WOLFERS, Benedikt; OPPER, Kai-Uwe
Betreff: Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens in Berlin durch die Initiative "Deutsche Wohnen & Co enteignen" / Prüfung nach § 17 AbstG
Anlagen: Fundstellen - MaunzDürig_GG Art. 14 Rn. 1-89.pdf

Sehr geehrter Herr Brumberg,

in dieser Woche ist die aktuelle 87. Ergänzungslieferung des Maunz/Dürig Grundgesetz-Kommentars erschienen. Im Abschnitt zu Art. 15 GG wird die von uns in dem Gutachten vertretene Auffassung zur Verfassungswidrigkeit von Vergesellschaftungsmaßnahmen mangels entsprechender Eingriffsermächtigung in der Berliner Landesverfassung aufgegriffen und wie folgt ausgeführt:

- *„Einen ersten potentiellen Anwendungsfall könnte das Institut nunmehr allerdings mit dem Ende 2018 im Land Berlin eingeleiteten kontrovers diskutierten Volksbegehren für ein „Gesetz zur Vergesellschaftung von Grund und Boden (Rekommunalisierungsgesetz)“ finden, mit dem Wohnungsunternehmen ab einer bestimmten Größenordnung das Eigentum an ihren Beständen entzogen und auf das Land übertragen werden soll. Der entsprechende Eigentumsentzug soll nach dem Willen der Initiatoren gerade auf Art. 15 GG gestützt werden und ist politisch und verfassungsrechtlich hochumstritten. **Dieses Vorgehen ist allerdings schon deshalb bereits im Ausgangspunkt zweifelhaft, weil gerade die Berliner Landesverfassung zwar eine selbstständige Eigentumsgarantie, aber keine korrespondierende Sozialisierungsermächtigung enthält** (näher dazu Rn. 89).“*

(Durner in: Maunz/Dürig Art. 5 GG Rn. 2)

- *„Neben diese wohl unwirksam gewordenen Bestimmungen treten jedoch auch Landesverfassungen, die Sozialisierungen ermöglichen, die nach Inhalt und Anforderungsprofil nicht über Art. 15 hinausgehen. Eine eigenständige Bedeutung behalten derartige Sozialisierungsermächtigungen in den Landesverfassungen schon deshalb, weil Art. 15 GG als Eingriffsgrundlage nur im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, nicht aber gegenüber den Grundrechten der Landesverfassungen in Betracht kommt.“*

Nach Art. 142 GG können die Landesverfassungen über das Schutzniveau des Grundgesetzes hinaus Grundrechtsschutz gewährleisten – und zwar insbesondere auch in Form weniger weitgehender Beschränkungsmöglichkeiten. Die Länder sind also keineswegs verpflichtet, das landesverfassungsrechtlich garantierte Eigentum einer Art. 15 GG entsprechenden landesgesetzlichen Sozialisierungsmöglichkeit zu unterwerfen. Namentlich die Verfassungen von Thüringen und Berlin haben auf diese Möglichkeit ganz verzichtet und gewähren damit im Ergebnis zwar nicht gegenüber dem Bund, wohl aber gegenüber der Landesstaatsgewalt eine sozialisierungsfreie Eigentumsgarantie und damit einen weiterreichenden Grundrechtsschutz.

*Obwohl vielfach zu beobachten ist, dass die Landesverfassungsgerichte die ihnen anvertrauten Landesgrundrechte zumeist auch im Hinblick auf deren Schranken schematisch völlig parallel zur Bundesverfassung interpretieren, erscheint es nach den üblichen methodischen Maßstäben schwer denkbar, dass sich einer Landesverfassung im Wege der bloßen Auslegung eine ungeschriebene Sozialisierungsermächtigung entnehmen ließe. **Daher wird eine landesgesetzliche Sozialisierung nur in solchen Bundesländern möglich sein, die dem Gesetzgeber ausdrücklich auch entsprechende Eingriffsmöglichkeiten einräumen.**“*

(Durner in: Maunz/Dürig Art. 5 GG Rn. 89)

Anbei übersenden wir Ihnen die relevanten Randnummern dieser neuen Grundgesetz-Kommentierung für Ihre Kenntnisnahme. Gerne können wir uns hierzu in den kommenden Tagen auch telefonisch austauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Wolfers

Dr. Benedikt Wolfers, M.A.

Rechtsanwalt, Partner

POSSER SPIETH WOLFERS & PARTNERS

Palais Holler

Kurfürstendamm 170

10707 Berlin

T + 49 30 814 542 400 (switchboard)

T + 49 30 814 542 502 (PA)

E benedikt.wolfers@pswp.de

www.pswp.de

Vertrauliche E-Mail von / Confidential e-mail from POSSER SPIETH WOLFERS & PARTNERS

This e-mail is confidential and may well also be legally privileged. If you have received it in error you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this message from your system. Please do not copy it or use it for any purposes or disclose its contents to any other person. To do so could be a breach of confidence. Thank you for your co-operation.

POSSER SPIETH WOLFERS & PARTNERS ist eine / is a Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Sitz Berlin, AG Berlin-Charlottenburg PR 1279 B,

Liste der Partner / List of partners: www.pswp.de